C 1

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

Nr.: 14 | 59581 Warstein, 04.07.1997 | 23. Jahrgang

Inhalt

Seite

1. Satzung der Stadt Warstein über die Festlegung des erweiterten Innenbereichs im Bereich "Grüner Weg" in der Ortschaft Allagen vom 01.07.1997 99

2. Beteiligung der Bürger gem. § 13 Baugesetzbuch zum vereinfachten Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Reckhammer, Ortschaft Warstein 104

3. Zwangsversteigerung 106

Herausgeber und Verleger: Der Stadtdirektor, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein (Tel. 02902/81-207). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Warstein, in der Verwaltungsnebenstelle Belecke, im ehem. Rathaus Hirschberg u. bei allen Kreditinstituten im Stadtbereich Warstein aus. Einzelexemplare werden bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Allgemeine Dienste, Dieplohstraße 1, 59581 Warstein unentgeltlich abgegeben. Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 75,- DM jährlich.

23.014/AMTSBL (1)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Warstein über die Festlegung des erweiterten Innenbereiches im Bereich "Grüner Weg" in der Ortschaft Allagen vom 01.07.1997

Aufgrund des § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 01.11.96 (BGBl. I S. 1626) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.96 (GV.NW. S. 124) hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 21.04.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für den erweiterten Innenbereich im Bereich Grüner Weg in der Ortschaft Allagen werden entsprechend der beigefügten Abgrenzungskarte festgelegt. Die Abgrenzungskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 Baugesetzbuch) nach § 34 Baugesetzbuch. Auf den einbezogenen Flächen sind ausschließlich Wohngebäude zulässig. Entsprechend der beigefügten Abgrenzungskarte soll westlich der Schützenhalle in Allagen eine "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. Diese Maßnahme stellt eine Ersatzmaßnahme entsprechend den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes für den Eingriff in Natur und Landschaft dar.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Warstein am 21.04.1997 beschlossene Satzung ist der Bezirksregierung Arnsberg gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 09.06.1997, GZ: 35.2.2.-3.4-SO-5/97- hat die Bezirksregierung Arnsberg erklärt, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die vorstehende Satzung mit Abgrenzungskarte und Begründung sowie die Durchführung des Anzeigeverfahrens werden hiermit gem. § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Festlegung des erweiterten Innenbereiches im Bereich "Grüner Weg" in der Ortschaft Allagen in Kraft.

Auf die erweiterte Innenbereichssatzung "Grüner Weg" sind die §§ 214 bis 216 des Baugesetzbuches gem. § 9 Abs. 3 des Baugesetzbuch-Maßnahmengesetzes entsprechend anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warstein geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warstein schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Für die Rechtswirksamkeit der Satzung ist es unbeachtlich, wenn die Voraussetzung, dass die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereiches geprägt sind, nicht richtig beurteilt worden ist.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GVNW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GVNW S. 124) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 01.07.1997

(Göde)
Bürgermeister

Stadt Warstein - Ortschaft Allagen

Diese Abgrenzungskarte für den Bereich Grüner Weg ist Bestandteil der

erweiterten Innenbereichssatzung vom 01.07.1997

gem. § 4 (2a) Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG),

die am 21.04.1997 vom Rat der Stadt Warstein als Satzung beschlossen wurde.

Warstein, den 30.06.97 _____ (Bürgermeister)

Legende:

- Innenbereich gem. § 34 (4) BauGB
- Bebauungsplanbereich gem. § 30 BauGB
- erweiterter Innenbereich gem. § 4 (2a) BauGB-MaßnahmenG
- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB